

CHILE

Beschluss 3139 von 2003. Festlegung der Regelungen für die Bekämpfung von Pflanzenarten, die als Unkräuter gelten, in Sendungen von Saatgut jeglicher Art oder jeglichen Ursprungs, die zur Einfuhr bestimmt sind.

(Resolucion 3139/2003. Establece regulaciones para el control de especies vegetales consideradas como malezas, en los envios de semillas de cualquier especie u origen que ingresan al país de 27 oct 2003)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**DIENST FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
GENERALDIREKTION**

**FESTLEGUNG DER REGELUNGEN FÜR DIE
BEKÄMPFUNG VON PFLANZENARTEN, DIE
ALS UNKRÄUTER GELTEN, IN SENDUNGEN
VON SAATGUT JEDLICHER ART ODER
JEDLICHEN URSPRUNGS, DIE ZUR EINFUHR
BESTIMMT SIND**

SANTIAGO, 27. OKT. 2003

**HEUTE WURDE FOLGENDES
BESCHLOSSEN:**

NR. 3139 UNTER BERÜCKSICHTIGUNG...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Im Sinne des vorstehenden Beschlusses gelten folgende Definitionen:

Internationales Untersuchungszeugnis für Saatgut	Zeugnis zur Bestimmung von Arten, das von einem amtlichen Labor ausgestellt wird, das für die International Seed Testing Association (ISTA), die Association of Official Seed Analyst (AOSA) oder die Nationale Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes akkreditiert ist.
Pflanzengesundheitszeugnis	...
Amtliche Kontrolle	...
Sendung	...

Keimplasma	...
Partie	...
geregelter Schadorganismus	...
Elementar- oder Primärprobe	...
Mischprobe	...
eingesendete Probe	...
Arbeitsprobe	...
Quarantäneschadorganismus	...
geregelter Nichtquarantäneschadorganismus	...
Pflanze	...
pflanzengesundheitliche Regelung	...

...

2. Saatgutpartien, die zur Einfuhr bestimmt sind, müssen von folgenden Quarantäneunkräutern, die in ganz Chile nicht vorkommen, frei sein, wobei diese pflanzengesundheitliche Anforderung im Internationalen Untersuchungszeugnis für Saatgut anzugeben ist oder durch eine pflanzengesundheitliche Untersuchung an der Einlassstelle und/oder durch Untersuchungen in amtlichen Laboren des Dienstes zu bestätigen ist, gleiches gilt für den Saatgutverkehr in Chile:

- *Acroptilon repens* (L.) DC.
- *Alhagi maurorum* Medik.
- *Brachiaria purpurascens* (Raddi) Henr. (= *B. mutica*)
- *Brassica kaber* (DC.) Wheeler
- *Chondrilla juncea* L.
- *Cuscuta* spp. L. (außer Arten, die in Chile vorkommen und im folgenden Punkt genannt sind)
- *Diplotaxis tenuifolia* (L.) DC.
- *Euphorbia esula* L.
- *Helianthus ciliaris* DC.
- *Orobanche* spp. L (außer *O. minor* und *O. ramosa*)
- *Pueraria triloba* (Lour) Makino (= *P. montana* var. *lobata*)
- *Rottboellia cochinchinensis* (Lour) Clayton (= *R. exaltata*)
- *Senecio jacobea* L.
- *Sida rhombifolia* L.
- *Solanum carolinense* L.
- *Solanum viarum* Dunal
- *Striga* spp. Lour.

3. Saatgutpartien, die zur Einfuhr bestimmt sind, müssen von folgenden vorkommenden Quarantäneunkräutern frei sein: *Abutilon theophrasti* Meki. und folgenden geregelten Nichtquarantäneunkräutern, die in Chile begrenzt vorkommen. Diese pflanzengesundheitliche Anforderung ist im Internationalen Untersuchungszeugnis für Saatgut anzugeben oder durch eine pflanzengesundheitliche Untersuchung an der Einlassstelle und/oder durch Untersuchungen in amtlichen Laboren des Dienstes zu bestätigen, gleiches gilt für den Saatgutverkehr in Chile:
 - *Allium vineale* L.
 - *Cirsium arvense* (L.) Scop.
 - *Cuscuta epithymum* (L.) Murray; *C. pentágona* Engelm.; *C. suaveolens* Ser.
 - *Cyperus rotundus* L.
 - *Galega officinalis* L.
 - *Orobanche minor* Sm und *O. Ramosa* L.
 - *Silybum marianum* (L.) Gaertn
 - *Sorghum halepense* (L.) Pers.
 - *Taeniatherum caput-medusae* (L.) Nevski.
4. Die vorstehenden Aufzählungen sind nicht vollständig und schließen die Aufnahme weiterer bisher nicht genannter Arten, die aufgrund einer entsprechenden Schadorganismusrisikoanalyse als Quarantäne- oder regelte Nichtquarantäneschadorganismen bewertet werden, nicht aus, wie auch die Ausrottung von Arten.
5. Das Internationale Untersuchungszeugnis hat unbegrenzte Gültigkeit für die betreffenden Partien.
6. So kann auch die Entwicklung von Züchtungen einiger der in Punkt 3 dieses Beschlusses aufgeführten Arten, die als geregelte Nichtquarantäneunkräuter gelten, zugelassen werden, wenn dies gemäß den vom Amt festgelegten Protokollen über Biosicherheit erfolgt, in denen der Umgang mit ihnen entsprechend ihrem Verbreitungsrisiko garantiert wird. Zur Festsetzung der Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen und sind der Abteilung für landwirtschaftlichen Schutz des Amtes Züchtungsprotokolle zur Bewertung vorlegen.
7. Saatgut aller Arten, das zur Einfuhr bestimmt ist, hat die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die in den entsprechenden Beschlüssen festgelegt und im Pflanzengesundheitszeugnis der Sendung anzugeben sind, zu erfüllen.
8. Jede Saatgutsendung, die zur Einfuhr bestimmt ist, kann von einem Internationalen Untersuchungszeugnis für Saatgut begleitet sein, in dem Unkräuter oder andere Kulturarten, die eine Verunreinigung darstellen, genannt sind. Solche Sendungen, die von einem Internationalen Untersuchungszeugnis für Saatgut begleitet oder von diesem Beschluss ausgenommen sind, werden als Maßnahme des Dienstes an der Einlassstelle für die Untersuchung auf Unkräuter zufällig und nicht zu Lasten des Importeurs beprobt. Sendungen, die nicht von einem Internationalen Untersuchungszeugnis für Saatgut begleitet oder von diesem Beschluss ausgenommen sind, werden vom Dienst auf Kosten des Importeurs beprobt.
9. Das Internationale Untersuchungszeugnis für Saatgut wird nicht verlangt für:
 - Saatgutproben, die zu Zwecken der Forschung, genetischen Entwicklung, von Versuchen oder des Nachweises in Nachkontrollen oder Labortests eingeführt werden, wobei der

Importeur dem Amt den Gegenstand der Einfuhr, die Art, die Menge des Saatguts und die Versuchsstation oder das zugelassene Labor meldet, wo der betreffende Versuch, Nachweis, die Untersuchung oder der Test durchgeführt wird. Diese Genehmigung beschränkt sich auf Arten oder Sorten, die nicht in der Liste der Quarantäneunkräuter oder geregelten Nichtquarantäneunkräuter aufgeführt sind. Als "Probe" für diese Zwecke gilt eine Menge, deren Gewicht höchstens das Vierfache des in Punkt 12 dieses Beschlusses genannten Probengewichts für eine Laborsendung beträgt.

- Saatgutpartien von Arten, die für die Durchfuhr bestimmt sind und aufgrund ihrer Ernteform, des Züchtungsverfahrens und ihrer Eigenschaften ein geringes Risiko der Übertragung von Quarantäneunkräutern oder geregelten Nichtquarantäneunkräutern mit dem Saatgut haben:
 - a. Saatgut, das aufgrund einer eidesstattlichen Erklärung zugelassen wird, die vor der Ankunft des Saatguts anzufertigen ist und die die Menge (zum Beispiel reine Linien) enthält sowie die Feststellung, dass das Saatgut aus einer geschlossenen Produktionsumgebung stammt, die frei von Erde ist, um die Einfuhr ohne Internationales Saatgutuntersuchungszeugnis zu ermöglichen.

b. Befreit sind:

Capsicum spp.
Cucurbita ficifolia
Pisum sativum L.
Solanum melongena L.
Phaseolus vulgaris L.
Cicer arietinum L.
Vicia faba L.
Cucumis melo L.
Zea mays L.
Cucumis sativus
Capsicum spp.
Citrullus lanatus Tumb
pilliertes und/oder peletiertes Saatgut
Glycine max
Lycopersicon lycopersicum
Cucurbita spp.

Die nachträgliche Einbeziehung weiterer Arten erfolgt aufgrund eines Beschlusses und als Resultat einer Schadorganismusrisikoanalyse.

10. Alle Saatgutsendung werden an der Einlassstelle einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung durch die Inspektoren des Amtes für Landwirtschaft und Viehzucht unterzogen, die die erforderlichen Proben nach Art, Sorte und Partie zum Nachweis von Quarantäneschadorganismen und geregelten Nichtquarantäneschadorganismen nehmen.
11. Im Fall von Keimplasma wird, unabhängig von der Größe, jedes Paket, aus dem die Sendung besteht, als eine Partie betrachtet, wobei nicht die Grundsätze der Probenahme für die Testung oder Anforderung des Internationalen Untersuchungszeugnisses angewendet werden, sie sind nur einer physischen Kontrolle zu unterziehen. Bei Feststellung von Schadorganismen im

Saatgut ist das ganze Paket ins Labor zu schicken

13. Zur Wiedererlangung der genommenen Proben muss der Importeur oder sein Vertreter dies schriftlich zum Zeitpunkt der Probenahme an der Einlassstelle erklären. Wurde diese Absicht nicht ausdrücklich mitgeteilt, werden untersuchte Saatgutproben durch das Labor beseitigt.
14. Die Aufnahme einer Art in die oben genannte Liste bedeutet nicht, dass die Art zur Einfuhr zugelassen ist, es sei denn, sie erfüllt die pflanzengesundheitlichen Anforderungen von Beschlüssen, die im Amtsblatt veröffentlicht oder im Einzelfall von der Abteilung für Pflanzenschutz des Amtes festgelegt sind.
15. Werden bei der Inspektion oder Untersuchung einer Sendung oder Partie Quarantäneschadorganismen für Chile im Saatgut festgestellt, darf es nicht zur Züchtung oder Reinigung verwendet werden und ist an das Ursprungsland zurückzuweisen, in ein drittes Land wiederauszuführen, sofern dies dem vorher zugestimmt hat, oder zu vernichten...
17. Werden geregelte Nichtquarantäneschadorganismen festgestellt, die im Land vorkommen, kann das Amt eine Reinigung genehmigen. Diese Genehmigung wird nur gewährt, wenn das Amt befindet, dass durch das vorgeschriebene Reinigungsverfahren die Schadorganismen beseitigt werden. Das Amt bestätigt aufgrund eines Tests in seinen amtlichen Laboren, dass die Schadorganismen beseitigt wurden. Die dafür erforderlichen Kosten gehen zu Lasten des Besitzers.
18. Die Beförderung von Saatgut von der Primärzone der Einlassstelle zum zugelassenen Züchtungsort erfolgt unter ausgewählten Schutzmaßnahmen, um das zufällige Freisetzen von Saatgut in die Umwelt zu verhindern. Die Lagerung des Saatguts am Züchtungsort erfolgt getrennt von anderen Saatgutpartien...
21. Der Beschluss Nr. 481 vom 10. April 1981, der Beschluss Nr. 2032 von 2002 und der Beschluss Nr. 3067 von 2002 werden aufgehoben...